



Landgericht Berlin

Beschluss

Geschäftsnummer: 101 O 26/13

12.03.2013

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Konsumgenossenschaft Berlin und Umgegend e. G. ./. Zentralkonsum e.G. u.a.

hat die Kammer für Handelssachen 101 des Landgerichts Berlin am 12.03.2013 durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Zilm beschlossen:

Der (sofortigen) Beschwerde der Antragstellerin wird nicht abgeholfen.

Gründe:

Unbeschadet der bereits im angefochtene Beschluss (dort unter I.) erörterten Bedenken gegen den Erlass der begehrten einstweiligen Verfügung steht der Antragstellerin kein Unterlassungsanspruch zu, selbst wenn man zu ihren Gunsten von einem Wettbewerbsverhältnis zur Antragsgegnerin zu 1. ausgeht.

Dabei sieht die Kammer es weiterhin als problematisch an, dass in die Anträge, die durch die Neufassung in der Beschwerdeschrift nicht klarer werden, seitenweise Text einkopiert wird, den die Antragstellerin offenbar insgesamt beanstanden will. Dann aber müsste sie entweder Satz für Satz begründen, warum sie die Aussagen für unzulässig hält oder aber den Kern der Aussagen herausarbeiten und hierzu vortragen. Soweit die Antragstellerin in der Antragsschrift (Seite 21) und Beschwerdeschrift (Seite 19) spezifiziert, woran sie sich genau stört, kommt dies wiederum in den Anträgen nicht zum Ausdruck.

Im Einzelnen:

Unterlassungsantrag zu 1. (Strafverfahren gegen)::

Auf die Ausführungen im angefochtenen Beschluss wird Bezug genommen. Hiergegen hat die Antragstellerin in der Beschwerdeschrift keine konkreten Einwände erhoben.

Unterlassungsantrag zu 2. („Lumpen“):

Es handelt sich bei der Verwendung des Begriffes „Lumpen“ um ein Zitat eines Dritten, von dem die Antragsgegner sich distanzieren („von Ihnen so bezeichneten ...), sich also nicht zu eigen machen.

Unterlassungsantrag zu 3. (email - Korrespondenz):

Aufgrund des erheblichen öffentlichen Interesses war es hier gerechtfertigt, die Korrespondenz zu veröffentlichen, zumal es sich nicht um private, sondern um geschäftliche Korrespondenz handelt.

Unterlassungsantrag zu 4. (Insolvenzgefährdung):

Die Antragstellerin ist dem Vortrag der Antragsgegner in der Schutzschrift zur finanziellen Lage der Antragstellerin nicht substantiiert entgegengetreten.

Unterlassungsantrag zu 5. (Wahlen zur Vertreterversammlung):

Es handelt sich um eine zulässige Meinungsäußerung; der Ausgang des Rechtsstreits wird im Übrigen dem Leser nicht verschwiegen.

Unterlassungsantrag zu 6. (wirtschaftliche Lage der Antragstellerin):

siehe Antrag zu 4.

Im übrigen wird ergänzend auf die Ausführungen unter Ziffer II. des angefochtenen Beschlusses Bezug genommen.

Die Sache wird dem Kammergericht zur Entscheidung vorgelegt.

Dr. Zilm

Ausgefertigt

Gonsior
Justizbeschäftigte

